

An den Bundesumweltminister  
Herrn Dr. Norbert Röttgen  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit (BMU)  
Platz der Republik 1  
D - 11055 Berlin

**Hamburg, 14.10.2011**

### **EU-Biozid-Verordnung: PAN-Empfehlungen zum Trilog im Rahmen der 2. Lesung**

Sehr geehrter Bundesumweltminister Dr. Röttgen,

am Dienstag, den 18. Oktober 2011 wird der europäische Umweltrat die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zu den Entwürfen einer Verordnung zum Inverkehrbringen und zur Verwendung von Biozid-Produkten beginnen (COM (2009) 0267).

Das Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany), gemeinsam mit PAN UK und PAN Europe, der europäischen Organisation HEAL und vielen anderen Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutzorganisationen haben die Revision der Biozid-Gesetzgebung von Beginn an begleitet und zentrale Positionen und detaillierte Empfehlungen zur notwendigen Stärkung der Umwelt- und Verbraucherschutzinteressen formuliert. Wir möchten an dieser Stelle besonders auf unsere aktuellen gemeinsamen NRO-Empfehlungen zum Auftakt der 2. Lesung vom 6. September 2011 verweisen (siehe [1] in der Anlage).

Die Verhandlungen zur Neugestaltung der europäischen Biozid-Gesetzgebung treten nun in die entscheidende Phase ein. Wir möchten Sie bitten, sich als wichtiger Entscheidungsträger für hohe Schutzstandards im Bereich Umwelt und Gesundheit einzusetzen.

Wir möchten Sie besonders bitten, im Trilog-Verfahren folgende Aspekte zu berücksichtigen:


1. Ein konsequentes und wirkungsvolles System für den Ausschluss und die Substitution von besonders bedenklichen Biozid-Wirkstoffen etablieren
2. Maßnahmen für den nachhaltigen Einsatz von Biozid-Produkten festlegen
3. Schrittweiser Übergang zu Gemeinschaftszulassungen und Widerspruchsrechte der EU-Mitgliedsstaaten sichern

4. Transparenz für die Öffentlichkeit, für Interessensgruppen und für nationale Behördenvertreter ausreichend sichern
  5. Angemessene Risikoabschätzung und Risikominderung bei Nano-Bioziden entwickeln
- Detaillierte Ausführungen der Empfehlungen finden Sie in der Anlage dieses Schreibens.

Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass wir diesen Brief auch weiteren interessierten Stellen zukommen lassen.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Carina Weber  
(Geschäftsführerin PAN Germany)

**Detaillierte Ausführungen der PAN-Empfehlungen:****1. Ein konsequentes und wirkungsvolles System für den Ausschluss und die Substitution von besonders bedenklichen Biozid-Wirkstoffen etablieren**

Wir begrüßen nachdrücklich die große Übereinstimmung von Rat und Parlament, den so genannten Gefahrenansatz in die neue Biozid-Verordnung umzusetzen. Nur darüber kann sichergestellt werden, dass zukünftig Biozide mit bekannten krebserregenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsschädigenden Eigenschaften, sowie solche, die das Hormonsystem von Mensch und Tier schädigen können, von der weiteren Verwendung in Biozid-Produkten in der EU ausgeschlossen werden.

Es ist allerdings entscheidend, wie hoch die Hürden für mögliche Ausnahmeregelungen gelegt werden. Wir plädieren für einen konsistenten und stringenten Ansatz, um nicht den gewünschten hohen Schutz für Mensch, Tier und Umwelt durch unkonkrete, interpretierbare Ausnahmeoptionen auszuhöhlen. Ausnahmen vom Ausschluss oder von der Substitution müssen tatsächlich Ausnahmen bleiben und sollten nur bei ernsthafter Gefahr im Verzuge genehmigungsfähig werden. Wir möchten Sie daher bitten, sich besonders für die Rücknahme der vorgeschlagenen Ausnahmeregelung unter Artikel 5 (2)(c) einzusetzen und sich für den Vorschlag für die Erarbeitung von Substitutionsplänen bei der Genehmigung von Ausnahmen einzusetzen.

Gerade letzte Woche hatten die EU-Umweltminister zu einer Diskussion zur Problematik der hormonell wirkenden Chemikalien (*endocrine disrupting*, ED) eingeladen. Wir begrüßen Ihre Unterstützung, zukünftig ED-Biozide nicht mehr in Biozid-Produkten einzusetzen. Allerdings ist es notwendig, klare Kriterien für die Identifizierung von ED-Eigenschaften festzulegen.

Wir möchten Sie bitten, sich für einen konkreten Zeitplan für die Vorlage solcher ED-Kriterien durch EU-Kommission einzusetzen (2013), sowie zu befürworten, dass zukünftig begutachtete (peer-reviewed) wissenschaftliche Daten und Erkenntnisse aus der unabhängigen Forschung für die Bestimmung von ED-Bioziden herangezogen werden dürfen. Diese Forderungen haben Sie bereits für die Verordnung zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln unterstützt, so dass die Kohärenz der beiden europäischen Stoffrechte sichergestellt werden sollte.

Dies gilt ebenfalls für unsere Forderung, Ausnahmeregelungen vom Ausschlussverfahren für besonders bedenkliche Biozide nur für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren zu gestatten.

Substitution ist das Schlüsselkonzept für eine innovative Biozidpolitik. Es ermöglicht sowohl den schrittweisen Ersatz von besonders problematischen Biozid-Wirkstoffen und -Produkten als auch die zielgerichtete Förderung von weniger bedenklichen Stoffen oder Technologien. Mit dem besonderen Blick auf den Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft zukünftiger Generationen, möchten wir empfehlen, den Kriterienkatalog für die Stoff-Substitution zu ergänzen, um Biozid-Wirkstoffe ersetzen zu können, die die Entwicklung des Nerven- oder des Immunsystems schädigen können. Bezüglich der vergleichenden Bewertung möchten wir besonders begrüßen, dass der Umweltministerrat hervorhebt, dass ebenfalls nicht-chemische Verfahren und Vorsorgemaßnahmen in den Katalog von Alternativen einbezogen werden sollten.

## **2. Maßnahmen für den nachhaltigen Einsatz von Biozid-Produkten festlegen**

Wie in der PAN Germany Publikation "Sustainable use of biocides in Europe" ausgeführt [2], sind gravierende Regelungslücken hinsichtlich einer harmonisierten und auf das Nachhaltigkeitskonzept der EU zugeschnittenen Verwendungsphase von Biozid-Produkten zu erkennen. Wir halten es für zwingend notwendig, diese Lücke durch das legislative Instrument einer Rahmen-Richtlinie zu füllen, vergleichbar mit der EU-Richtlinie, die zurzeit für den Pflanzenschutzbereich implementiert wird (vgl. Art. 55 der Verordnung 1107/2009/EG sowie Rahmen-Richtlinie 2009/128/EG). Dies ist ein wichtiges Anliegen, beispielsweise um den zunehmenden Hinweisen auf eine Verbindung zwischen dem Anstieg von Antibiotika-Resistenzen und dem steigenden Gebrauch von antimikrobiell wirkenden Bioziden angemessen zu begegnen.

Wir möchten Sie daher bitten, die Vorschläge der EP-Berichterstatteerin Frau Christa Klass zu unterstützen und in der Verordnung die Kommission damit zu beauftragen, einen Vorschlag für eine Rahmen-Richtlinie zu erarbeiten und zudem konkrete Regelungen und Kontrollinstrumente für die Verwendungsphase in den Verordnungstext aufzunehmen

## **3. Schrittweiser Übergang zu Gemeinschaftszulassungen und Widerspruchsrechte der EU-Mitgliedsstaaten sichern**

Wir begrüßen es, dass der Übergang von einer nationalen Zulassung zu einer zukünftigen Gemeinschaftszulassung von Biozid-Produkten in einem schrittweisen Verfahren realisiert werden soll. Es sollte sichergestellt werden, dass die verantwortliche Europäische Chemikalienbehörde ECHA ausreichend Zeit erhält, um Strukturen, Kapazitäten und Expertise aufzubauen. In Bezug auf Ausnahmeregelungen, die die weitere Verwendung von besonders bedenklichen Bioziden nach Artikel 5(2) gestatten, sollte unserer Auffassung nach, die Produktzulassung in der Verantwortung der einzelnen Mitgliedsstaaten verbleiben. Es muss sichergestellt werden, dass die Gemeinschaftszulassung nicht auf Kosten von hohen Schutzstandards einzelner EU-Mitgliedsstaaten implementiert wird. So sollte auch im Verfahren der gemeinsamen Anerkennung die Möglichkeit der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten gewahrt bleiben, spezielle Risikominderungsmaßnahmen in ihrem Territorium festzulegen. Im besonderen Maße gilt dies für Ausschluss- und Substitutionskandidaten (gem. Artikel 5 und 10), um alle Möglichkeiten, ggf. auch nationale, zu nutzen, um die weitere Exposition mit diesen bedenklichen Stoffen zu beenden.

## **4. Transparenz für die Öffentlichkeit, für Interessensgruppen und für nationale Behördenvertreter ausreichend sichern**

Interessensgruppen und die allgemeine Öffentlichkeit haben das Recht und das Interesse, Informationen darüber zu erhalten, ob und wie das europäische Biozidrecht in der Praxis hinsichtlich seiner Zweckbestimmung funktioniert. Verbraucherrechte auf verständliche Informationen und Verfahren zum Monitoring der Gesetzesimplementierung sollten wichtige Elemente der neuen Verordnung darstellen.

Wir empfehlen daher, die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Berichterstattung (zur Belastung der Umwelt durch Biozide, durch Nano-Biozide und von empfindlichen Gruppen) zu unterstützen, ebenso wie die Vorschläge zu frei verfügbaren Informationen in Datenbanken und Webseiten.



